



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Neubau, Reparatur und andere schiffbauliche Leistungen der JACKO Schiffbau & Yachtservice GmbH – im Folgenden "JACKO-Schiffbau" genannt

Diese Bedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der JACKO-Schiffbau mit ihren Kunden für schiffbauliche Leistungen, wie z.B. für den Neubau von Schiffen, die Ausführung von Schiffsreparaturen, Schiffsumbauten, Arbeiten an Ausrüstung oder an Teilen von Schiffen und für alle damit zusammenhängenden Helling- und Slip-arbeiten. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der JACKO-Schiffbau über Lieferungen und Leistungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die JACKO-Schiffbau ihrer Einbeziehung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## 1. Angebot und Vertragsschluss

1.1 Angebote und Kostenvoranschläge der JACKO-Schiffbau verstehen sich freibleibend. Sie schließen nur solche Lieferungen und Leistungen ein, die darin ausdrücklich benannt und beschrieben sind.

1.2 Bestellungen der Kunden werden erst mit Ausstellung einer Auftragsbestätigung für die JACKO-Schiffbau bindend. Die JACKO-Schiffbau versendet diese ausschließlich per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Wird der Auftragsbestätigung nicht binnen 48h widersprochen, so gilt diese als anerkannt.

1.3 Verträge kommen mit der JACKO-Schiffbau nur zustande, sofern die JACKO-Schiffbau die Aufträge oder Bestellungen schriftlich per Auftragsbestätigung angenommen, zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt hat oder die von dem Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeführt oder erbracht hat. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

1.4 Für die Auftragserteilung im Namen Dritter haftet der Besteller für die Richtigkeit des Auftrages und die Bezahlung der gesamten Forderung.

1.5 Kommt der Vertrag aus von der JACKO-Schiffbau nicht zu verantwortenden Umständen nicht zustande, ist die JACKO-Schiffbau berechtigt, auf Veranlassung des Kunden angefertigte Kostenvoranschläge, Fehlersuchen und Projektarbeiten zu ortsüblichen und angemessenen Preisen zu berechnen.

## 2. Leistungsumfang, Lieferungen und Leistungen



2.1 Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen oder Informationen ergibt, trägt der Kunde.

2.2 Sämtliche Angaben gegenüber dem Kunden und die dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen der JACKO-Schiffbau (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Die JACKO-Schiffbau behält sich unwesentliche Änderungen (z.B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen) vor.

2.3 Der Kunde hat die JACKO-Schiffbau rechtzeitig vor Eintreffen des Schiffes an der JACKO-Schiffbau eine Meldung über das voraussichtliche Eintreffen zu machen.

2.4 Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen entscheidet ausschließlich der Kunde. Bei Vorliegen einer Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten oder eines Beauftragten des Kunden darf die JACKO-Schiffbau deren Inhalt den Arbeiten zugrunde legen, die JACKO-Schiffbau überprüft nicht deren inhaltliche Richtigkeit. Die JACKO-Schiffbau ist weiterhin nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand auf versteckte Mängel zu untersuchen.

2.5 Die JACKO-Schiffbau ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen. Teillieferungen und Leistungen sind zulässig.

### 3. Unterlagen

3.1 Die JACKO-Schiffbau behält sich an ihren Unterlagen ihre Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sämtliche Unterlagen sind strikt vertraulich zu behandeln. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen nur zur Erfüllung des mit der JACKO-Schiffbau jeweils geschlossenen Vertrags genutzt und insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der JACKO-Schiffbau unverzüglich zurückzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bestehen.

3.2 Erbringt die JACKO-Schiffbau ihre Leistungen unter Verwendung von Entwürfen, Unterlagen oder Angaben des Kunden, ist dieser verpflichtet, die JACKO-Schiffbau von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Urheberrechten, Patenten und sonstigen Schutzrechten Dritter infolge der Verwendung der Entwürfe, Unterlagen und Angaben des Kunden beruhen.

### 4. Bevollmächtigte Vertreter des Kunden, Crew



4.1 Spätestens bei der Ankunft des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes hat der Kunde der JACKO-Schiffbau schriftlich anzugeben, wer außer dem Kapitän oder dem als Repräsentant für den Kunden auftretenden Vertreter der JACKO-Schiffbau gegenüber als Vertreter Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie Vereinbarungen treffen kann.

4.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine Vertreter, die Crew oder sonst vor Ort bei der JACKO-Schiffbau für ihn anwesende Personen die erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen (Visa), Versicherungen und sonstigen Genehmigungen haben. Diese Personen sind auf Risiko und alleinige Verantwortung des Kunden bei der JACKO-Schiffbau.

4.3 Bei Aufträgen zur Reparatur von Schäden, die von einer Versicherung erstattet werden, bleibt der Kunde der JACKO-Schiffbau gegenüber verpflichtet. Die Vertreter und Makler des Kunden gelten als Bevollmächtigte zum Abschluss von Verträgen mit der JACKO-Schiffbau und zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen, wenn der Kunde der JACKO-Schiffbau nicht ausdrücklich vor der Auftragsdurchführung schriftlich etwas anderes mitteilt.

## 5. Größe, Gewicht und Nationalität eines Schiffes

5.1 Für die Übermittlung der Abmessungen und Gewichte ist der Kunde verantwortlich.

5.2 Für alle Vereinbarungen / Verträge gilt deutsches Recht, unabhängig von der Flagge des Schiffes.

5.3 Der für das Slippen / Kranen erforderliche Zustand des Schiffes (z.B. Trimm und Gewicht) ist mit der JACKO-Schiffbau abzustimmen und durch den Kunden herbeizuführen. Die Regelungen der Ziffer 15.2 bleiben unberührt.

## 6. Preise

6.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab JACKO-Schiffbau (an Land) zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, sofern diese anfällt. Für Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen oder tariflichen Arbeitszeiten erbracht werden, trägt der Kunde die hiermit verbundenen Mehrkosten.

6.2 Vergütungen für Ein- und Ausschleppungen, Überführungen und eingesetzte Mannschaften sind in den Preisen der JACKO-Schiffbau nicht enthalten. Schlepper und Verholmannschaften können von der JACKO-Schiffbau auf Wunsch gegen gesondertes Entgelt gestellt oder vermittelt, ohne – vorbehaltlich Ziffer 15.4 – eine Verantwortung für die Vermittlung oder für die mit dem Verholen, An- und Abschleppen des Schiffes verbundenen Gefahren zu übernehmen. Ergänzend gilt Ziffer 9.2. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für etwaige Schleusen- und Hafengebühren oder andere Transportkosten.



Dies gilt für Erst- und Neufüllung von Schmier- und Hydrauliköl sowie weitere Hilfs- und Nebenstoffe entsprechend.

6.3 Sollten vom Abschluss bis zur Erfüllung eines Vertrages Kostenerhöhungen (für Löhne, Energie, Steuern, Materialien) eintreten, ist die JACKO-Schiffbau berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der ihre zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt, wenn zwischen Vertragsschluss und Erfüllung dieses Vertrages ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegt.

6.4. Sollten vom Abschluss bis zur Erfüllung eines Vertrages unvorhersehbare und für die Werft auch nicht abwendbare Kostenerhöhungen aufgrund z.B. von Gesetzen, technischen Vorgaben, Änderungen der Bestimmungen oder Auflagen der Aufsichtsbehörden (für Löhne, Energie, Steuern, Materialien) die nach Vertragsschluss eintreten, ist die JACKO-Schiffbau berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der ihre zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt, wenn zwischen Vertragsschluss und Erfüllung dieses Vertrages ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

6.5 Die Vergütung für das Slippen / Kranen wird nach den jeweils gültigen Preisen berechnet. In Havarie-Fällen, beim Docken von Schiffen mit Ladung oder von besonderer Bauart behält sich die JACKO-Schiffbau gesonderte Vereinbarungen vor.

6.6 Wird die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die die JACKO-Schiffbau nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Kunde die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachte Lieferungen und Leistungen.

## 7. Zahlungen

7.1 Sämtliche Zahlungsansprüche sind unverzüglich mit Zugang der Rechnung / Zahlungsanforderung fällig. Zahlungen sind unverzüglich an die JACKO-Schiffbau auf die in der Rechnung / Zahlungsanforderung genannten Konten zu leisten.

7.2 Die JACKO-Schiffbau ist berechtigt, schon vor Fertigstellung des gesamten Leistungsumfangs, dem jeweiligen Leistungsstand entsprechende Teilrechnung(en) auszustellen.

7.3 Ab Fälligkeit der Vergütung stehen der JACKO-Schiffbau Zinsen ab Eintritt des Verzugs in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde hat der JACKO-Schiffbau die Kosten und Rechtsanwaltsgebühren und ggf. die Kosten eines Rechts- bzw. Schiedsgerichts zu erstatten, die die JACKO-Schiffbau zur Durchsetzung einer fälligen Rechnungsforderung nach Verzugseintritt aufwenden muss.



7.4 Die Rückübergabe / -lieferung an den Kunden des Schiffes oder Leistungsgegenstandes erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der bis dahin aus dem jeweiligen Vertrag fälligen Beträge durch den Kunden. Unterbleibt eine Rücklieferung wegen Zahlungsverzuges des Kunden, gehen Liegegebühren oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der unterbliebenen Rücklieferung stehen, zu Lasten des Kunden.

## 8. Fristen und Termine

8.1 Fristen, Lieferzeiten und Termine sind für die JACKO-Schiffbau nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich im einzelnen Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten sind jegliche Terminangaben oder Lieferzeitangaben nur Schätzungen und es gelten die jeweils von der JACKO-Schiffbau unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistung oder Lieferung, Erschwernissen usw. veranschlagten angemessenen Fristen und Termine. Vereinbarte Fristen und Termine gehen von den für den Werftbereich geltenden betriebsüblichen Arbeitszeiten aus.

8.2 Voraussetzung für rechtzeitige Lieferung der Leistung ist – auch sofern eine Leistungsfrist / ein Termin vereinbart ist – die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Kunden, wie z.B. (i) die rechtzeitige Beibringung von Unterlagen, Informationen oder Genehmigungen, (ii) die rechtzeitige Bereitstellung des Schiffes / des Gegenstands in bearbeitungsfähigem Zustand und Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen sowie (iii) der Eingang fälliger Zahlungen bei der JACKO-Schiffbau. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, selbst wenn die JACKO-Schiffbau keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht hat, der unterlassenen Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten und den sonstigen im Vertrag vereinbarten Umständen.

8.3 Bei Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfangs ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand. Gleiches gilt auch für unvorhergesehene Bedingungen und Auflagen der Klassifikationsgesellschaft und / oder der Behörden.

8.4 Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der JACKO-Schiffbau liegen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Engpässe in der Rohstoffversorgung, hoheitliche Maßnahmen, Insolvenz oder Insolvenzantragstellung eines Unterauftragnehmers oder Lieferanten und Verkehrsstörungen, Epidemien, Pandemien, einerlei, ob sie bei der JACKO-Schiffbau oder deren Zulieferern eingetreten sind, (i) befreien die JACKO-Schiffbau für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von deren Verpflichtungen aus dem Vertrag;



(ii) gewährt der JACKO-Schiffbau einen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Leistungszeit.

Der Kunde wird wegen Verzögerungen, die auf den vor- stehend beschriebenen Umständen beruhen, keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen. Dies gilt auch für Verzögerungen, die darauf beruhen, dass die JACKO-Schiffbau oder ein Nachunternehmer (i) nicht erkrankte Beschäftigte unter dem Gesichtspunkt gebotener Vorsicht nicht einsetzt, weil eine Erkrankungs- oder Ansteckungsgefahr aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht auszuschließen ist oder (ii) Beschäftigte infolge behördlicher Restriktionen / Reisebeschränkungen nicht einsetzen kann.

8.5 Kommt die JACKO-Schiffbau mit der Fertigstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises, unter Ausschluss weiter-gehender Schadensersatzansprüche und Rechte geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) oder Verletzung sonstiger vertragswesentlicher Pflichten beruht.

## 9. Bereitstellen und Abholen des Schiffes / Leistungsgegenstandes

9.1 Der Kunde hat der JACKO-Schiffbau das Schiff oder den Leistungsgegenstand in einem bearbeitungsfähigen Zustand, insbesondere gasfrei, gereinigt, ohne gefährliche Ladung (Güter, Stoffe) und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort (Werftgrundstück, Kranplatz) und zur vereinbarten Zeit so zu übergeben, dass die JACKO-Schiffbau ohne weiteres Zutun mit den Arbeiten beginnen kann. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Kunde das Schiff oder den Leistungsgegenstand am Leistungsort abzuholen. Eine nicht termingerechte Anlieferung oder eine Anlieferung in einem nicht bearbeitungsfähigen Zustand berechtigt die JACKO-Schiffbau, die Übernahme des Schiffes oder Leistungsgegenstandes zu verweigern und / oder dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9.2 Jegliches Schleppen und Verholen erfolgt vorbehaltlich Ziffer 15.4 – auch während der Zeit der Durchführung der Lieferungen/Leistungen durch die JACKO-Schiffbau – ausschließlich in alleiniger Verantwortung sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden und zwar selbst dann, wenn die JACKO-Schiffbau dafür Geräte und / oder Hilfskräfte bestellt, vermittelt oder berechnet. Werden Schlepper und Verholmannschaften von der JACKO-Schiffbau oder durch deren Vermittlung gestellt oder dockt sie das Schiff für den Kunden, so geschieht dies im Namen und auf Gefahr und auf Kosten des Kunden. Die Schlepperbesatzungen und Verholmannschaften sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der JACKO-Schiffbau.



## 10. Abnahme

10.1 Der Kunde hat die Leistung in jedem Fall nach deren Beendigung, spätestens unverzüglich nach Aufforderung durch die JACKO-Schiffbau an- oder abzunehmen. Die An- / Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung oder das Schiff / den Leistungsgegenstand in Benutzung nimmt oder verwendet.

10.2 Nach Abnahme hat der Kunde das Schiff / den Leistungsgegenstand unverzüglich abzuholen. Kommt der Kunde der Aufforderung zum Abholen des Schiffes nicht fristgerecht nach, ist die JACKO-Schiffbau berechtigt, im Namen, auf Gefahr und auf Kosten des Kunden Verholmannschaften, Schlepper etc. zu beauftragen, das Schiff zu entfernen und zu verlegen, nachdem die JACKO-Schiffbau dem Kunden unter Hinweis auf diese Folgen erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Eine schriftliche Fristsetzung per Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse ist ausreichend. Ergänzend gilt Ziffer 9.2.

10.3 Nimmt der Kunde die Leistung nicht fristgerecht an / ab, kann die JACKO-Schiffbau nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder ohne Nachweis eines Schadens - 5 v.H. des vereinbarten Preises. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass der JACKO-Schiffbau kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10.4 Ist eine Erprobung oder Probefahrt vorgesehen, so hat der Kunde die Schiffsbesatzung – sofern von der JACKO-Schiffbau gefordert – zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung oder der Probefahrt erforderlichen Beistellungen zu erbringen. Der Kunde trägt für die Erprobung oder die Probefahrt die nautische Verantwortung, das Risiko für Bedienungsfehler der Schiffsbesatzung oder sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes.

## 11. Übertragung / Aufrechnung / Einbehalt und Pfandrecht

11.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen die JACKO-Schiffbau gerichteten Ansprüche und Rechte ohne vorherige schriftliche Einwilligung der JACKO-Schiffbau auf Dritte zu übertragen.

11.2 Der Kunde kann der JACKO-Schiffbau gegenüber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

11.3 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.



11.4 Unbeschadet eines gesetzlichen Pfandrechts räumt der Kunde der JACKO-Schiffbau für deren Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag, dessen Grundlage diese Bedingungen sind, ein vertragliches Pfandrecht an dem Schiff oder dem Leistungsgegenstand ein.

11.5 Die JACKO-Schiffbau ist berechtigt mit eigenen Forderungen, auch soweit diese auf einem anderen Rechtsverhältnis beruhen oder noch nicht fällig sind gegenüber Ansprüchen des Kunden aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

## 12. Erfüllungsort und Gefahrübergang

12.1 Erfüllungsort für die von der JACKO-Schiffbau zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft, Am Park 1, 15859 Storkow OT Philadelphia, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

12.2 Liefert die JACKO-Schiffbau in Länder der Europäischen Union, hat der Kunde seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben (u.a. die Bestätigung über Transport und Endverbleib) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht vorbehaltlich Ziffer 10.4 mit der Abnahme auf den Kunden über. Sollte die Übergabe der Leistung schon vor Abnahme (z.B. zum Zwecke einer Probefahrt) erfolgen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung schon mit diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. Verzögert sich die Abnahme durch Verschulden des Kunden, so geht bereits vom Tage der Mitteilung der Abnahmefähigkeit die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Leistung auf den Kunden über.

12.4 Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste, Bruch und sonstige Risiken wird von der JACKO-Schiffbau für den Kunden nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch und in seinem Namen und auf seine Kosten geschlossen, wobei die JACKO-Schiffbau als mitversicherte Partei in eine solche Versicherung eingeschlossen wird.

12.5 Für Schäden, die nicht durch die JACKO-Schiffbau oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet die JACKO-Schiffbau, unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht, es sei denn, es liegt einer der in Ziffer 15.4 genannten Fälle vor.

## 13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die JACKO-Schiffbau behält sich ihr Eigentum an den von ihr gelieferten und / oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus den jeweiligen Verträgen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden jetzt oder künftig,





gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren, vor.

13.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Kunde die JACKO-Schiffbau unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für die JACKO-Schiffbau vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in im Eigentum der JACKO-Schiffbau stehenden Waren durch den Kunden erwirbt die JACKO-Schiffbau an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, nachdem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

13.4 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus an die JACKO-Schiffbau ab. Wird die Vorbehaltsware von den Kunden zusammen mit anderen, nicht im Eigentum der JACKO-Schiffbau stehenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an die JACKO-Schiffbau abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der der JACKO-Schiffbau gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche.

13.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an die JACKO-Schiffbau abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der JACKO-Schiffbau, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die JACKO-Schiffbau wird die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Kunde der JACKO-Schiffbau die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitzuteilen.

13.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und soweit sie nicht eingebaut ist, getrennt zu lagern und als im Eigentum der JACKO-Schiffbau stehend zu kennzeichnen.



13.7 Auf Verlangen des Kunden wird die JACKO-Schiffbau das ihr an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an sie abgetretenen Ansprüche insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der der JACKO-Schiffbau gegen diesen Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt.

#### 14. Mängel

14.1 Der Kunde hat den Leistungsgegenstand unverzüglich nach der Übergabe durch die JACKO-Schiffbau, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Werft unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt der Leistungsgegenstand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

14.2 Mängel hat der Kunde der JACKO-Schiffbau gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Vorbehaltlich Ziffer 15.4 haftet die JACKO-Schiffbau nicht für die Ausweitungen eines Mangels, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.

14.3 Zunächst ist der JACKO-Schiffbau Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl der JACKO-Schiffbau durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung einer neuen Sache.

14.4 Das Schiff oder der Leistungsgegenstand sind der JACKO-Schiffbau zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 12.1 dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann als Erfüllungsort der Mängelbeseitigung ein anderer Ort vereinbart werden, wobei der Kunde die durch die Reisekosten entstehenden Mehraufwendungen zu tragen hat.

14.5 Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 12.1 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.

14.6 Bei Mängelrügen ist die JACKO-Schiffbau zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.

14.7 Schlägt die (zweimalige) Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie der JACKO-Schiffbau oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen/m Kosten / Aufwand möglich und wird sie deshalb von der JACKO-Schiffbau abgelehnt, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – unbeschadet etwaiger



Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

14.8 Ersetzte Teile gehen auf Wunsch der JACKO-Schiffbau in deren Eigentum über.

14.9 Sofern die JACKO-Schiffbau mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen hat, verjähren Mängelansprüche des Kunden gegen die JACKO-Schiffbau mit Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und / oder einer der in Ziffer 15.4 dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle vorliegt.

14.10 Die Verpflichtung der JACKO-Schiffbau zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 15.4. Vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen entfallen Mängelansprüche und Rechte des Kunden, falls die Lieferung oder Leistung durch den Kunden oder nicht von der JACKO-Schiffbau autorisierte Dritte verändert oder be-/ verarbeitet werden, unsachgemäß behandelt, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt werden oder für Mängel, die auf normalem Verschleiß beruhen.

14.11 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

## 15. Schadensersatz / Haftung

15.1 Der Kunde ist auch weiterhin für sein Schiff, seiner Einrichtung und Ladung und die von ihm beigestellten Sachen sowie für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Auch alle zur Schadensverhütung erforderlichen Maßnahmen (z.B. während der Frostperiode das Entwässern der Rohrleitungen und sonstige Frostschutzmaßnahmen) und das ggf. notwendige Vertäuen sind Angelegenheit des Kunden. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Arbeiten an Bord des Schiffes hat der Kunde durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat er die JACKO-Schiffbau schriftlich hinzuweisen.

15.2 Vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen haftet die JACKO-Schiffbau nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Kunden oder aufgrund mangelnder Seetüchtigkeit oder Stabilität des Schiffes ergeben. Der Kunde ist verpflichtet, die JACKO-Schiffbau auf Umstände, die die Seetüchtigkeit oder die Stabilität des Schiffes beeinträchtigen und trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeit durch die JACKO-Schiffbau die Gefahr einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Einrichtung hervorrufen können, schriftlich hinzuweisen.

15.3 Werden der JACKO-Schiffbau Gegenstände in Gewahrsam gegeben, behält sich die JACKO-Schiffbau vor, dem Kunden bei einer Lagerdauer von mehr als 6 Wochen



Lagerkosten und sonstige Kosten (z.B. die einer Umlagerung) unter Zugrundelegung ortsüblicher und angemessener Preise zu berechnen.

15.4 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens der Geschäftsleitung der JACKO-Schiffbau oder der leitenden Angestellten, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten infolge einer von der JACKO-Schiffbau zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die JACKO-Schiffbau. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der der JACKO-Schiffbau ob-liegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet die JACKO-Schiffbau außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Kunden die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf Verletzung von Obhuts- und Überwachungspflichten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.5 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die JACKO-Schiffbau ist der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen die JACKO-Schiffbau auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch die JACKO-Schiffbau gehaftet wird. Vertragswesentlich/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Die wesentlichen Vertragspflichten bestimmen sich nach Ziffer 15.4.

15.6 Einer Pflichtverletzung durch die JACKO-Schiffbau steht eine solche des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

15.7 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Kunde gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherungen abzudecken. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von der JACKO-Schiffbau übernommenen Arbeiten oder für die Dauer während derer sich das Schiff oder der Leistungsgegenstand in der JACKO-Schiffbau befindet, ausreichender Versicherungsschutz, insbesondere eine Kasko- und Haftpflichtversicherung, besteht und diese um die Deckung von Bau-, Umbau-Reparatur- und Wartungsrisiken (einschließlich Probefahrt) erweitert wird. Der Kunde hat die JACKO-Schiffbau und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckungen einzubeziehen Ziffer 14.11 gilt entsprechend.



15.8 Die Ansprüche auf Schadensersatz verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern und soweit kein Haftungsfall gemäß vorstehender Ziffer 15.4 vorliegt.

## 16. Betreten des Geländes / Arbeitsdurchführung

16.1 Das Betreten des Werftgeländes, besonders im Bereich der Werkstatthallen, ist dem Kunden, seinen Vertretern, Repräsentanten oder sonstigen Beauftragten nur während der gewöhnlichen Öffnungszeiten unter Beachtung der gesetzlichen, behördlichen und von der JACKO-Schiffbau festgelegten Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsbestimmungen und Hausordnung – und auch nur nach Voranmeldung per E-Mail oder telefonisch gestattet. Alle Personen müssen sich ausweisen können und haben nur Zutritt zu dem Schiff oder dem Leistungsgegenstand bzw. zu den Werftanlagen, in denen Teile für das Schiff oder den Leistungsgegenstand gefertigt werden, im Übrigen ist ihnen der Zutritt zu anderen Bereichen nur mit vorheriger Einwilligung der JACKO-Schiffbau zulässig.

16.2 Der Kunde haftet der JACKO-Schiffbau für alle Schäden, die der JACKO-Schiffbau, ihren Mitarbeitern oder Dritten durch Personen entstehen, die sich im Auftrag des Kunden oder mit seiner Billigung unter Verstoß gegen Ziffer 16.1 dieser Bedingungen auf dem Werftgelände befinden und hat die JACKO-Schiffbau von sämtlichen Ansprüchen der Mitarbeiter oder Dritten freizustellen.

16.3 Es dürfen keine anderen als von der JACKO-Schiffbau beauftragte Personen und Unternehmen Arbeiten am Schiff oder am Leistungsgegenstand ohne vorherige schriftliche Einwilligung der JACKO-Schiffbau ausführen, solange sich das Schiff oder der Leistungsgegenstand im Werftbereich befindet. Möchte der Kunde Arbeiten selbst oder durch Dritte ausführen lassen, so hat er der JACKO-Schiffbau dies rechtzeitig schriftlich per Mail anzuzeigen. Derartige Arbeiten werden allein auf Risiko und Verantwortung des Kunden durchgeführt.

16.4 Einrichtungen des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes, an denen die JACKO-Schiffbau nicht arbeitet, sind vom Kunden gegen Unfallgefahren zu sichern.

16.5 Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Alt- material (z.B. ersetzte Teile, Stoffe) geht nach Wahl der JACKO-Schiffbau ohne Vergütung in deren Eigentum über. Abweichend hiervon hat der Kunde Gefahrstoffe oder anfallenden Sondermüll unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen, es sei denn, die Entsorgung durch die JACKO-Schiffbau ist ausdrücklich Gegenstand des einzelvertraglich vereinbarten Leistungsumfangs.

## 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht



17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen der JACKO-Schiffbau und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden und Dokumenten – ist das für den Geschäftssitz der JACKO-Schiffbau zuständige Amts- / Landgericht, namentlich Fürstenwalde bzw. Frankfurt (Oder). Die JACKO-Schiffbau ist jedoch – nach ihrer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den Gerichten geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz, Vermögen oder das Schiff des Kunden, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

17.3 Bei Übersetzungen dieser Bedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist bei Auslegungsfragen, ausschließlich die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.

## 18. Teilunwirksamkeit

18.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

18.2 An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche Bestimmung treten, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte der Vertragsparteien in vollem Umfang oder – soweit dies rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.

Stand: 01.03.2021